

- g) bestätigt die Regeln über die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter der Bank sowie andere Regeln, die die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bank und den Mitarbeitern festlegen;
- h) faßt Beschlüsse über den Zweck, die Höhe, die Termine und die Bedingungen der Bildung und Verwendung des Reservekapitals und der eigenen Sonderfonds sowie über das allgemeine Verfahren der Bildung von Sonderfonds interessierter Länder in der Bank;
- i) gibt Empfehlungen
- über die Erhöhung des Grundkapitals der Bank,
  - über die Änderung des Statuts der Bank;
- k) faßt Beschlüsse
- über die Ausgabe von Obligationen,
  - über die Aufnahme neuer Mitglieder der Bank,
  - über das Verfahren und die Termine der Einzahlungen für das Grundkapital der Bank,
  - über den Termin und das Verfahren der Einstellung der Tätigkeit der Bank;
- l) übt andere Funktionen aus, die sich aus dem Abkommen und dem Statut der Bank ergeben und für die Erreichung der Ziele und Aufgaben der Bank notwendig sind.
2. Der Bankrat faßt die Beschlüsse zu folgenden Fragen einstimmig:
- Bestätigung des Geschäftsberichtes, der Bilanz und der Verteilung des Gewinns der Bank;
  - Empfehlungen zur Erhöhung des Grundkapitals der Bank;
  - Verfahren und Termine der Einzahlungen der Länder für das Grundkapital;
  - Ausgabe von Obligationen;
  - Eröffnung und Schließung von Filialen und Vertretungen der Bank;
  - Ernennung des Präsidenten des Direktoriums, der Mitglieder des Direktoriums, des Vorsitzenden und der Mitglieder der Revisionskommission;
  - Aufnahme neuer Mitglieder der Bank;
  - Empfehlungen zur Veränderung des Statuts der Bank;
  - Verfahren und Termine der Einstellung der Tätigkeit der Bank gemäß Artikel XXVI des Abkommens.
- Zu den übrigen Fragen faßt der Bankrat Beschlüsse mit qualifizierter Stimmenmehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen.
3. Der Bankrat hat das Recht, einzelne Fragen, die gemäß Statut der Bank zur Zuständigkeit des Rates gehören, dem Direktorium zur Entscheidung zu übertragen.

## Direktorium der Bank

### Artikel 23

Das Direktorium der Bank ist das Exekutivorgan der Bank. Das Direktorium ist dem Bankrat rechenschaftspflichtig.

Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums und seinen 3 Stellvertretern, die vom Bankrat aus Staatsbürgern der Mitgliedsländer der Bank für die Dauer von 5 Jahren ernannt werden.

Hauptaufgabe des Direktoriums ist die Leitung der Tätigkeit der Bank in Übereinstimmung mit dem Abkommen, dem Statut und den Beschlüssen des Bankrates.

Der Präsident des Direktoriums leitet unmittelbar die operative Tätigkeit der Bank und des Direktoriums auf der Grundlage des Prinzips der Einzelleitung im Rahmen seiner Befugnisse und Rechte, die im Statut und in den Beschlüssen des Bankrates festgelegt sind.

Zu den Befugnissen des Präsidenten des Direktoriums gehören:

- a) Verfügung über das Vermögen und die Mittel der Bank entsprechend dem Statut der Bank und den Beschlüssen des Bankrates;
- b) Durchführung der vom Bankrat bestätigten Kreditpläne;
- c) Organisierung der Arbeit zur Mobilisierung und Anlage freier Mittel;
- d) Vorlage der Liste der zu kreditierenden Objekte mit entsprechenden Begründungen im Bankrat;
- e) Entscheidung über die Gewährung von Krediten für die Finanzierung von Investitionsvorhaben im Rahmen des vom Bankrat festgelegten Kreditlimits;
- f) Entscheidung über die Übernahme von Garantien im Rahmen der vom Bankrat übertragenen Befugnisse;
- g) Festlegung der Zinssätze und der Kredit- und Garantiebedingungen im Rahmen der vom Bankrat festgelegten Grundsätze und allgemeinen Bedingungen;
- h) Vorbereitung erforderlicher Materialien und Vorschläge für die Behandlung durch den Bankrat;
- i) Vertretung der Bank sowie Geltendmachung von Ansprüchen und Einreichung von Klagen vor Gericht oder Schiedsgericht im Namen der Bank;
- k) Erteilung von Weisungen und Treffen von Entscheidungen zu operativen Fragen der Tätigkeit der Bank;
- l) Unterzeichnung von Verträgen, Verpflichtungen und Vollmachten im Namen der Bank;
- m) Organisierung und Durchführung von Geschäfts- und Korrespondenzbeziehungen der Bank zu anderen Banken und Organisationen;
- n) Bestätigung von Richtlinien und Instruktionen der Bank über das Verfahren der Abwicklung von Kredit- und anderen Bankgeschäften in Übereinstimmung mit den vom Bankrat festzulegenden Grundsätzen;
- o) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Bank mit Ausnahme der Mitglieder des Direktoriums, Bestätigung interner Richtlinien, Festlegung der Gehälter und Löhne in Übereinstimmung mit dem vom Bankrat bestätigten Stellenplan und dem Voranschlag der Verwaltungskosten sowie Prämierung verdienstvoller Mitarbeiter;